

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frank Schäffler, Christian Dürr,
Dr. Florian Toncar, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/25187 –**

Diem und andere Kryptowährungen

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Diem Association (vormalig Libra Association) plant laut Medienberichten ab Januar 2021 ihre Dienstleistung anzubieten (<http://ft.com/content/cfe4ca11-139a-4d4e-8a65-b3be3a0166be>). Zunächst soll nur ein mit US-Dollar hinterlegter Stablecoin ausgegeben werden, später sollen allerdings auch Diem-Coins auf Basis anderer Währungen folgen. Parallel dazu können Kunden des Unternehmens PayPal neuerdings Bitcoin und andere Kryptowährungen über die Plattform erwerben bzw. damit Dienstleistungen und Waren bezahlen (<https://www.faz.net/aktuell/finanzen/digitale-geldanlage-krypto-waehrung-bitcoin-steigt-auf-rekordhoch-17079094.html>).

1. Steht die Bundesregierung bzw. die BaFin im Austausch mit der Diem Association bzw. mit der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) zu der geplanten Einführung von Diem?

Wenn ja, wann rechnet die Bundesregierung mit einer Einführung?

Die Schweizer Finanzmarktaufsicht FINMA bündelt den Austausch mit ausländischen Aufsichtsbehörden zu konkreten aufsichtsrechtlichen Fragen mit Bezug auf Diem im Wesentlichen in dem sog. „Diem College“ (bisher: „Libra College“), in dem auch die BaFin auf Einladung der FINMA vertreten ist. Im Juni 2020 fanden vier per Videokonferenz durchgeführte Collegetermine statt. Das College dient in erster Linie dem Informationsaustausch. Gegenstand des Austauschs waren bislang die möglichen prudentiellen Anforderungen an Diem als Zahlungssystem, Anforderungen an das Management der Währungsreserven durch die Diem Association und Fragen rund um die Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Auch Fragen des kollektiven Verbraucherschutzes sowie der Sanierungs- und Abwicklungsplanung wurden diskutiert. Im Übrigen wird hierzu auf die Antwort zu Frage 3 der Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE, Bundestagsdrucksache 19/24548, verwiesen.

In einer Pressemitteilung vom 1. Dezember 2020 (<https://www.diem.com/en-us/updates/diem-association/>) hat die Diem Association in Aussicht gestellt, dass

sie erst nach Erhalt einer Erlaubnis als Zahlungssystem von der FINMA ihre Tätigkeit aufnehmen möchte. Wann die FINMA eine etwaige Erlaubnis erteilen könnte, ist gegenwärtig nicht absehbar.

2. Welche Auswirkungen erwartet die Bundesregierung durch Diem auf den Zahlungsverkehr in Deutschland bzw. global?

- a) Können Diem-Coins nach Einschätzung der Bundesregierung bei entsprechender Zulassung in der Schweiz auch in Deutschland vollumfänglich genutzt werden?

Wenn nein, welche zusätzlichen Lizenzen wären nötig?

Die bisher von der Diem Association veröffentlichten Informationen bieten keine hinreichende Grundlage für eine abschließende Bewertung.

Eine Zulassung der Diem Association durch die FINMA in der Schweiz hätte dabei nur Auswirkungen auf den Zahlungsraum in der EU, wenn die von der Diem Association emittierten „Diem-Coins“ auch in der EU angeboten werden würden. Hiervon bliebe unberührt, dass interessierte Kunden auch im Rahmen der passiven Dienstleistungsfreiheit – d. h. ausschließlich aufgrund ihrer eigenen Initiative – Angebote von Unternehmen in Drittstaaten in Anspruch nehmen könnten.

Ungeachtet dessen würden die Auswirkungen in erheblichem Umfang auch von dem in der EU geltenden Regulierungsrahmen für Kryptowerte abhängen. Die EU-Kommission hat am 24. September 2020 einen Legislativvorschlag für eine Verordnung über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 (kurz: MiCA-Verordnung) veröffentlicht, der derzeit im Rat der Europäischen Union verhandelt wird.

- b) Wären nach Einschätzung der Bundesregierung Diem-Coins nach derzeitigem Sachstand kompatibel mit in Deutschland bzw. in der Europäischen Union geltenden datenschutzrechtlichen Regelungen?

Die bisher von der Diem Association veröffentlichten Informationen bieten keine hinreichende Grundlage, um eine belastbare Beantwortung der Frage vorzunehmen.

3. Fallen Diem-Coins nach Einschätzung der Bundesregierung unter die Stablecoin-Klassifizierung der „Markets in Crypto-assets“-Verordnung?

Wenn nein, sind nach Einschätzung der Bundesregierung Änderungen an der „Markets in Crypto-assets“-Verordnung notwendig?

Die bisher von der Diem Association veröffentlichten Informationen bieten keine hinreichende Grundlage, um eine belastbare Beantwortung der Frage vorzunehmen.

Davon losgelöst sieht der Entwurf der MiCA-Verordnung vor, dass sog. „Stablecoins“, die eine oder mehrere staatliche Währungen referenzieren, als Electronic-Money Token oder Asset-Referenced Token regulatorisch erfasst werden sollen.

4. Wie viele Personen in Deutschland bzw. in der Europäischen Union haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung bei einer Handelsplattform für Kryptowährungen registriert?
 - a) Hat die Bundesregierung Kenntnisse über den Wert der dort gehaltenen Kryptowährungen?
 - b) Wie viele Handelsplattformen für Kryptowährungen sind derzeit in Deutschland bzw. in der Europäischen Union registriert?

Die Fragen 4, 4a und 4b werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die gesetzlichen Erlaubnistatbestände des Kreditwesengesetzes (KWG) unterscheiden grundsätzlich nicht, ob die erlaubnispflichtigen Tätigkeiten, etwa die Anlagevermittlung i. S. d. § 1 Absatz 1a Satz 2 Nr. 1 KWG, in Bezug auf bestimmte Finanzinstrumente i. S. d. § 1 Absatz 11 KWG erbracht werden, zu denen auch Kryptowerte gehören. Insofern erfolgt auf Seiten der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) keine Kategorisierung von „Handelsplattformen für Kryptowährungen“. Zudem stellen sogenannte Kryptowährungen nur eine Teilmenge der Kryptowerte i. S. d. § 1 Absatz 11 Nr. 10 KWG und Rechnungseinheiten i. S. d. § 1 Absatz 11 Nr. 10 KWG dar. Die BaFin verfügt daher über keine entsprechende Statistik dieser Unternehmen und der Umsätze dieser Unternehmen.

Im Übrigen liegen der Bundesregierung zu der Frage keine Kenntnisse vor, die über die aus öffentlich zugänglichen Quellen verfügbaren Informationen hinausgehen.

5. Steht die Bundesregierung bzw. die BaFin im Austausch mit PayPal hinsichtlich des Erwerbs bzw. Bezahlens mit Kryptowährungen?
 - a) Wenn ja, können bzw. sollen entsprechende Dienstleistungen auch in Deutschland angeboten werden?

Die Fragen 5 und 5a werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Weder die Bundesregierung noch die BaFin stehen mit PayPal zu dem Thema Erwerb und Bezahlen mit Kryptowährungen im Austausch.

Davon losgelöst untersteht PayPal der luxemburgischen Bankenaufsicht CSSF (Commission de Surveillance du Secteur Financier).

- b) Plant die Bundesregierung gesetzliche Änderungen hinsichtlich des Erwerbs bzw. des Bezahlens mit Kryptowährungen, und wenn ja, welche?

Die Bundesregierung plant gegenwärtig keine eigenen gesetzlichen Änderungen hinsichtlich des Erwerbs bzw. des Bezahlens mit Kryptowährungen.

Die Bundesregierung hat während ihrer deutschen Ratspräsidentschaft den Kommissionsentwurf zur MiCA-Verordnung aktiv aufgegriffen und wird sich in die weiteren Verhandlungen weiterhin engagiert einbringen. Der Legislativvorschlag sieht z. B. vor, dass die Anbieter von sog. Krypto-Dienstleistungen einer laufenden Aufsicht unterliegen sollen. Nach den Begriffsbestimmungen sollen Krypto-Dienstleistungen dabei auch Dienstleistungen erfassen, die im Zusammenhang mit dem Erwerb von Kryptowerten stehen (z. B. Tausch von Kryptowerten gegen Nominalgeldwährungen, die gesetzliches Zahlungsmittel sind).

6. Wie ist der Einkauf von Waren bzw. Dienstleistungen mit Kryptowährungen nach Einschätzung der Bundesregierung steuerlich zu behandeln (vgl. <https://www.btc-echo.de/paypal-und-die-bitcoin-integration-ein-steuer-albtraum/>)?

Sind dahin gehend Maßnahmen seitens der Bundesregierung geplant, und wenn ja, welche?

Wie die Verwendung von Kryptowährung für den Einkauf von Waren oder Dienstleistungen ertragsteuerlich zu bewerten ist, wird derzeit zwischen dem Bundesministerium der Finanzen und den obersten Finanzbehörden der Länder abgestimmt. Nach Abschluss der Erörterungen wird ein zwischen Bund und Ländern abgestimmtes BMF-Schreiben veröffentlicht werden.

Die Erbringung von Leistungen gegen Kryptowährung stellt umsatzsteuerrechtlich einen entgeltlichen Vorgang dar, der bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen (Unternehmereigenschaft des Leistenden, Leistungsort im Inland) umsatzsteuerbar und – soweit keine Steuerbefreiung eingreift – auch umsatzsteuerpflichtig ist. Änderungen hieran sind nicht geplant. Zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Bitcoin und anderen sog. virtuellen Währungen wird auf das BMF-Schreiben vom 27. Februar 2018 (BStBl I 2018, S. 316, III C 3 – S 7160-b/13/10001, 2018/0163969) verwiesen.

7. Plant die Bundesregierung, weitere Änderungen an der Besteuerung von Kryptowährungen (z. B. Bitcoin) oder Stablecoins (z. B. Diem) vorzunehmen?
- a) Wenn ja, welche?
- b) Wenn ja, mit welchem Zeitplan?

Die ertragsteuerliche Behandlung von Einkünften im Zusammenhang mit Kryptowährungen oder Stablecoins richtet sich nach den allgemeinen steuerrechtlichen Grundsätzen. Die Bundesregierung beabsichtigt derzeit keine Änderungen bei der Besteuerung von Einkünften im Zusammenhang mit Kryptowährungen oder Stablecoins.

Auch an der umsatzsteuerlichen Behandlung von virtuellen Währungen sind derzeit keine Änderungen geplant.